

Tagebau Jänschwalde

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Anhang 14

FFH-Gebiet DE 4252-301

„Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“

Auftraggeber: Lausitz Energie Bergbau AG
Abt. Rekultivierung / Naturschutzmanagement
Von-Stein-Straße 39
03050 Cottbus

Auftragnehmer: Kieler Institut für Landschaftsökologie
Rendsburger Landstraße 355
24111 Kiel
unter Mitwirkung von
FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG Umweltplanung und Beratung
gerstgraser - Ingenieurbüro für Renaturierung

Kiel, den 08.11.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	1
1.1	Übersicht über das Schutzgebiet	1
1.2	Erhaltungsziele des Schutzgebiets	3
1.3	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	10
1.4	Beschreibung der Grundwasserverhältnisse und der Vorbelastung	10
2	Potenzielle Wirkfaktoren	12
3	Bisher ergriffene Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushalts	14
4	Nachträgliche Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	14
4.1	Bisherige Auswirkungen des Vorhabens	14
4.2	Ergebnis der nachträglichen Betrachtung	15
5	Betrachtung der zukünftigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele	16
5.1	Zukünftige Auswirkungen des Vorhabens	16
5.2	Ableitung von Art und Umfang notwendiger Maßnahmen zur Schadenbegrenzung	16
6	Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte (Kumulationsbetrachtung)	16
7	Bewertung der Erheblichkeit	16
8	Zusammenfassung	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des FFH-Gebiets DE 4252-301 „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ in Bezug zum Tagebau Jänschwalde“	2
---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ lau Standarddatenbogen (SDB).....	3
Tab. 2: Gebietsbeurteilung der Lebensraumtypen und Flächengröße (in ha) der einzelnen Erhaltungszustände laut SDB	5
Tab. 3: Arten des Anhangs II der FFH-RL, die im SDB des FFH-Gebietes „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ genannt werden, Bewertungsschema gemäß LANA..	9
Tab. 4: Stoffliche Einträge: Maximaler Eintrag pro Jahr / Beurteilungswert LfU (LfU 2019: terrestrische Biotope, Tab. 3)	13

Anlagen

- Anlage 1: Standarddatenbogen
- Anlage 2: Steckbrief virtueller Grundwasserpegel v30 (IBGW 2019)
- Anlage 3: Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 18 vom 21. Februar 2013: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ vom 12. Februar 2013

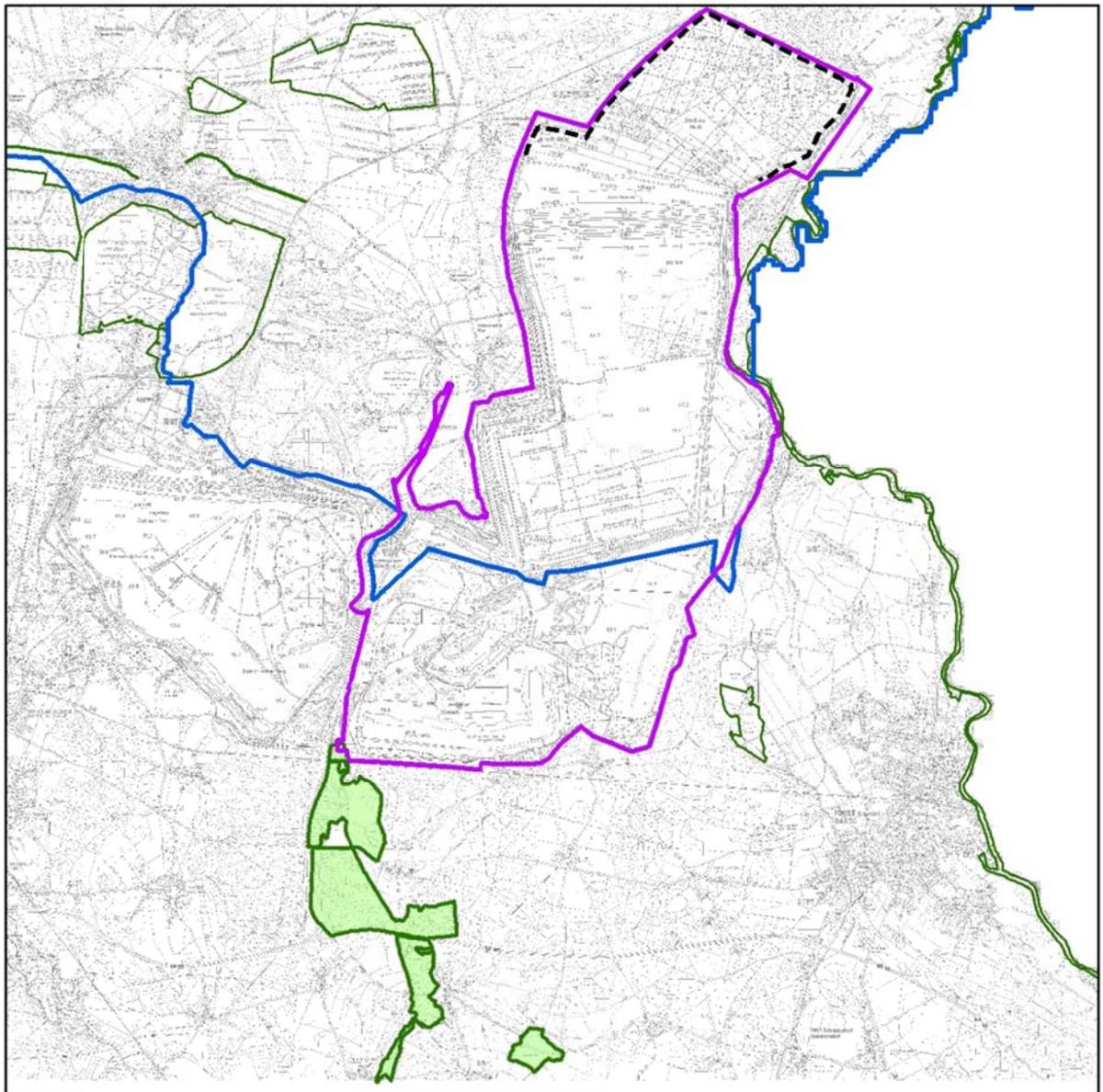
1 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Bei dem FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower¹ Teich- und Wiesenlandschaft“ (DE 4252-301) handelt es sich um eine Teich- und Niederungslandschaft mit bedeutenden Amphibienstandorten. Fischteiche und das Fließgewässer der Tranitz prägen die Landschaft. Feuchtwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Röhrichte bieten seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Im Sergener Luch sind Restbestände der Niederlausitzer Tieflandfichte erhalten geblieben. Die Fichtenart ist eine Unterart der überwiegend in Gebirgsregionen vorkommenden Fichte, die sich an die besonderen Bedingungen im Tiefland angepasst hat.

Das Schutzgebiet ist in mehrere Teilbereiche untergliedert und liegt ca. 6 km südöstlich von Cottbus. Es umfasst laut Standarddatenbogen (Stand 05/2015) eine Fläche von 684 ha. Die minimale Entfernung zum rückwärtigen Tagebaurand beträgt ca. 0,2 km und zum aktuell aktiven Tagebau über 10 km.

¹ Hintergrundinformation: Kathlow wird mit „h“ geschrieben. Diese Schreibweise findet sich auch in der NSG-Verordnung wieder. Abweichend dazu wird im Standard-Datenbogen die Schreibweise „Katlow“ verwendet.



 FFH-Gebiet "Sergen-Katlower Teich- und Wiesenlandschaft"  Natura 2000-Kulisse der FFH-Gebiete

Tagebau Jänschwalde

 Sicherheitslinie nach gültiger
Rechtsverordnung
Braunkohleplan  Abbaugrenze nach gültiger
Rechtsverordnung
Braunkohleplan  Hydrologischer Wirkungsbereich

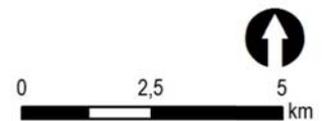


Abb. 1: Lage des FFH-Gebiets DE 4252-301 „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ in Bezug zum Tagebau Jänschwalde“

1.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets

Das FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ wurde im September 2000 als FFH-Gebiet vorgeschlagen und im Dezember 2004 gelistet.

In der NSG-Verordnung vom 12.02.2013 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II - Verordnungen, Nr. 18 vom 21.02.2013) sind unter § 3 Abs. 2 für das FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ folgende Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**):

Tab. 1: Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ lau Standarddatenbogen (SDB)

EU-Code	Lebensraumtypen und Tierarten	NSG-VO
Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie		
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>	x
3130	Oligotrophe bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und / oder der Isoeto-Nanojuncetea	x
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	x
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batracion	x
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe	x
6510	Magere Flachlandmähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	x
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)	x
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	x
91E0*	Auwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	x
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>)	x
Tierarten des Anhangs II FFH-Richtlinie		
1188	Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	x
1355	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	x
1037	Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>)	x
*	prioritär geschützt	
NSG-VO	Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 18 vom 21.02.2013: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ vom 12.02.2013	

Unter § 6 der NSG-Verordnung werden folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen als Zielvorgaben benannt:

1. die Nutzung des Grünlandes soll als Mähwiese erfolgen;

2. durch geeignete Maßnahmen der Wasserrückhaltung sollen hohe Grundwasserstände wiederhergestellt und ein maximaler Wasserrückhalt im Kathlower Bruch und im Sergener Luch gesichert werden, dabei werden oberflächennahe Wasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. April eines jeden Jahres angestrebt;
3. in den ausgebauten Abschnitten der Fließgewässer (Tranitz/Mühlenfließ und Grenzfließ) sollen naturnahe Verhältnisse wiederhergestellt und der Meliorationsgraben (Nummer 184) westlich des Kathlower Großteiches soll für einen besseren Wasserrückhalt umgestaltet werden;
4. die Wasserversorgung der Teichflächen soll gesichert werden;
5. das Mähen der Gräben soll nur bei Notwendigkeit und einseitig erfolgen;
6. für die Bewirtschaftung der Teiche:
 - a. der Großteich Kathlow soll aus naturschutzfachlichen Gründen mit einer geringen Besatzdichte (Abfischmenge von maximal 200 Kilogramm/Hektar) bewirtschaftet werden; wenn bei ungünstigen Wasser-verhältnissen keine Fischproduktion erfolgt, soll der Großteich (entsprechend dem Wasserdargebot) mindestens von Januar bis Ende August angestaut werden;
 - b. in der Teichgruppe Sergen soll jährlich an mindestens einem Teich und am Schlossteich im mindestens 2- bis 3-jährigen Turnus eine Bewirtschaftung mit Amphibien förderndem Besatz zur Förderung der Rot-bauchunke erfolgen,
 - c. für die Teiche soll ein Bewirtschaftungsplan erstellt werden, der folgende Mindestangaben enthält: Besatz nach Arten und Altersklassen, Bespannungszeiträume, Düngung, Teichpflege- und Sanierungsmaßnahmen jeweils nach Art, Umfang und Zeitpunkt;
7. Heiden, Trockenrasen und Dünen sollen durch Pflegemaßnahmen offen gehalten werden;
8. die Walderneuerung auf Flächen der in § 3 Absatz 2 genannten Lebensraumtypen soll vorrangig durch Natur-verjüngung erfolgen;
9. innerhalb der Waldflächen sollen mindestens fünf Stück Altbäume je Hektar mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 Zentimetern ohne Rinde in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt werden. Als Altbäume gelten über 80 Jahre alte Nadelbäume sowie über 120 Jahre alte Laubbäume;
10. bei der Freihaltung der Hochspannungsleitungen soll das anfallende Gehölz-Schnittgut von der Fläche beräumt werden;
11. die Ackerflächen sollen extensiv, ohne den Einsatz chemisch-synthetischer Dünger, genutzt werden; an den Schlagrändern sollen Schon- und Blühstreifen angelegt werden;
12. in den Wald- und Forstflächen außerhalb der Zone 2 sollen in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres keine Holzfällarbeiten durchgeführt werden.

Ein aktueller Standarddatenbogen (SDB) liegt mit dem Stand Mai 2015 vor. Im Standarddatenbogen, werden keine weiteren LRT des Anhangs I oder Arten des Anhangs II der FFH-RL aufgeführt.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Im Standarddatenbogen sind die für das FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ als Erhaltungsziele festgelegten Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im Erhaltungszustand bewertet und flächenmäßig beschrieben (Tab. 2):

Tab. 2: Gebietsbeurteilung der Lebensraumtypen und Flächengröße (in ha) der einzelnen Erhaltungszustände laut SDB

Code	Lebensraumtyp	Erhaltungszustand			Flächenanteil im FFH-Gebiet in %
		A	B	C	
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (Dünen im Binnenland)			1,6	0,23
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea			1,2	0,18
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions			17	2,49
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion			2,3	0,34
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe		0,6		0,09
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)			13,3	1,94
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinus betuli</i>) [Stellario-Carpinetum]			1,1	0,16
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>			10,4	1,52
91E0*	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)			3,7	0,54
9410	Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)		21,2		3,1
					10,59

Der **LRT 2330** - Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland) – bezeichnet durch Wind aufgewehrte Sandablagerungen im Binnenland mit verschiedenartiger Vegetation. Zum LRT 2330 zählen offene, weitgehend gehölzfreie, nicht von Heidekraut dominierte Grasflächen auf Binnendünen oder flachgründigen Flugsandaufwehungen. Die Flächen werden charakterisiert von dominierendem Pionier-Sandtrockenrasen und eingestreuten Kryptogamenfluren sowie vegetationslosen Bereichen. Primär entstanden diese Binnendünen nacheiszeitlich in einer weitgehend entwaldeten und devastierten Landschaft. In der jüngeren Vergangenheit kam es auch auf Flächen ehemaliger

Truppenübungsplätzen zur Umlagerung älterer Dünen oder Neuentstehung von Dünenzügen. Oft ist der LRT 2330 mit Zwergstrauchheiden (LRT 2310) verzahnt (ZIMMERMANN 2014).

Im Nordwesten des FFH-Gebietes befinden sich drei kleine Teilflächen des LRT 2330, wovon zwei Flächen aneinander anschließen (LFU KARTIERUNGEN 2019, <https://metaver.de/search/dls/#?serviceId=473A728C-83D5-466C-A610-3278DE0F1DF5&datasetId=A061BB02-70AC-4422-BB58-4A49F585D7F2>).

Der **LRT 3130** - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea - besteht aus zwei völlig unterschiedlichen Subtypen, deren Vegetation und Gewässerchemismus sehr gegensätzlich ausgeprägt sein können. Aus diesem Grund kommen sie fast ausschließlich einzeln vor.

Zum Subtyp 3131 zählen oligo- bis mesotrophe, basenarme Stillgewässer mit zeitweilig trockenfallenden Ufern. Das Litoral ist durch starke jahreszeitliche Schwankungen geprägt. Charakteristisch sind sehr niedrig wüchsige, submerse bis amphibische Strandlingsgesellschaften. Außerdem zählen zum Subtyp noch natürliche mesotrophe bis subneutrale Weichwasser-Sandseen und sandige Kleingewässer mit einem pH-Wert zwischen 5,5 – 7,5. Häufig sind, zum tiefen Wasser hin, submerse Glanzleuchteralgen-Gesellschaften vorgelagert.

Charakteristisch für den Subtyp 3132 sind einjährige Zwergbinsengesellschaften auf offenen, feucht bis nassen, torfigen, schlammigen bis lehmigen und sandigen unbeschatteten Standorten. Vor allem im Spätsommer können die Stillgewässer zeitweilig trockenfallen. Typische Vorkommen bilden abgelassene, ausgetrocknete Fisch- und Dorfteiche, Altwässer, Sand-, Kies- und Lehmgruben sowie Torfstiche. Besonders bei Fischteichen mit oligo- bis mesotrophen Sedimenten und Bodensubstraten, kann der Wasserkörper eutroph sein (ZIMMERMANN 2014)

Der LRT 3130 konnte im FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ nicht nachgewiesen werden (LFU KARTIERUNGEN 2019 <https://metaver.de/search/dls/#?serviceId=473A728C-83D5-466C-A610-3278DE0F1DF5&datasetId=A061BB02-70AC-4422-BB58-4A49F585D7F2>).

Zum **LRT 3150** - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions - gehören natürliche eutrophe Standgewässer mit typischer Schwimm- und Wasserpflanzenvegetation (z.B. Wasserlinsendecken, Laichkraut-, Schwimmblatt-, Wasserhahnenfuß- oder Froschbissgesellschaften) sowie deren Verlandungs- und Uferbereiche. Der LRT umfasst jeweils das gesamte Gewässer, wobei auch sekundäre Vorkommen wie Weiher, Teiche, und Abbaugewässer dazu zählen, vorausgesetzt, dass sie eine (halb)natürliche Entwicklung aufweisen. Manchmal kann eine ausgeprägte Unterwasservegetation auch fehlen (ZIMMERMANN 2014).

Die Teilflächen des LRT 3150 befinden sich über das gesamte FFH-Gebiet verteilt mit fünf größeren Teichen. Die Gewässer sind aufgrund ihrer Nutzung als Fischteiche untereinander hydrologisch verbunden. Im Süden verzahnt sich der LRT 3150 mit dem LRT 6510 (LfU KARTIERUNGEN 2019 <https://metaver.de/search/dls/#?serviceId=473A728C-83D5-466C-A610-3278DE0F1DF5&datasetId=A061BB02-70AC-4422-BB58-4A49F585D7F2>).

Zum **LRT 3260** - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion – umfasst natürliche und naturnahe Fließgewässer (Bäche und Flüsse), die typischerweise eine flutende Unterwasservegetation vom Typ der Potamogetonalia oder aus flutenden Wassermoosen aufweisen. Sie haben in Brandenburg meist mäßige, seltener auch starke Strömung, und meist sommerwarmes, seltener sommerkaltes Wasser (ZIMMERMANN 2014).

Der LRT 3260 konnte im FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ nicht nachgewiesen werden (LFU KARTIERUNGEN 2019 <https://metaver.de/search/dls/#?serviceId=473A728C-83D5-466C-A610-3278DE0F1DF5&datasetId=A061BB02-70AC-4422-BB58-4A49F585D7F2>).

Zum **LRT 6430** - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe - gehören von Hochstaudenfluren dominierte, ungenutzte oder nur sporadisch gemähte Flächen feuchter, nährstoffreicher Standorte. Typischerweise tritt dieser LRT uferbegleitend entlang von Fließgewässern oder im Saum von Feuchtwäldern auf. Flächige Vorkommen finden sich auf Auenstandorten mit direktem Kontakt zu Fließgewässern. Dabei zählen artenarme Dominanzbestände (z.B. hypertrophe Reinbestände von Brennnessel [*Urtica dioica*] und Giersch [*Aegopodium podagraria*]), Bestände an Wegen und Äckern, flächige Brachestadien von Feuchtgrünland ohne Fließgewässerkontakt und Neophyten-Bestände nicht zu diesem LRT (ZIMMERMANN 2014).

Zwei kleine Teilflächen des LRT 6430 befinden sich im Süden des FFH-Gebietes. Sie haben eine enge räumliche Beziehung zueinander und grenzen an die LRT 9160 und 9190 an (LFU KARTIERUNGEN 2019 <https://metaver.de/search/dls/#?serviceId=473A728C-83D5-466C-A610-3278DE0F1DF5&datasetId=A061BB02-70AC-4422-BB58-4A49F585D7F2>)

Der **LRT 6510** - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) - sind artenreiche, extensiv genutzte Mähwiesen mit unterschiedlich starker oder auch weitgehend fehlender Düngung auf mittleren Standorten (mäßig feucht bis mäßig trocken) verstanden. Durch eine traditionelle zweischürige Mahd dominieren schnittverträgliche Süßgräser (v.a. Wiesen-Fuchsschwanz [*Alopecurus pratensis*], und Glatthafer [*Arrhenatherum elatius*]) und es entstehen bei optimaler Nutzung vertikal reich gegliederte Wiesen mit Ober-, Mittel- und Untergräsern sowie zahlreichen Kräutern und Stauden mit unterschiedlichen Wuchshöhen (ZIMMERMANN 2014).

Eine große zusammenhängende Teilfläche des LRT 6510 befindet sich im Zentrum entlang der östlichen Grenze des Schutzgebietes. Die zweite größere Teilfläche ist in der östlichen Teilfläche des FFH-Gebietes gelegen. Um den die Gewässer des LRT 3150 sind mehrere kleine Teilflächen des LRT 6510 angesiedelt (LFU KARTIERUNGEN 2019 <https://metaver.de/search/dls/#?serviceId=473A728C-83D5-466C-A610-3278DE0F1DF5&datasetId=A061BB02-70AC-4422-BB58-4A49F585D7F2>).

Der **LRT 9160** - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*] - umfasst überflutungsfreie Stiel-Eichen-Hainbuchen-Mischwälder, die besiedeln die für die Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) infolge von Grundwasser- oder Staunäseeinfluss ungeeigneten Standorte und wurden früher häufig als

Nieder-, Mittel- oder Hutewälder genutzt. Die Bodenflora ist sehr reichhaltig, insbesondere an Frühjahrsgeophyten (ZIMMERMANN 2014).

Eine Fläche des LRT 9160 wurde im Süden des FFH-Gebietes ausgewiesen. Die Fläche ist umgeben von den Flächen der LRT 9190 und 6510 (LFU KARTIERUNGEN 2019 <https://metaver.de/search/dls/#?serviceld=473A728C-83D5-466C-A610-3278DE0F1DF5&datasetId=A061BB02-70AC-4422-BB58-4A49F585D7F2>).

Der **LRT 9190** - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* - umfasst bodensauren, in der Regel schlecht- bis mäßigwüchsigen Eichen- bzw. Eichen-Birken-Mischwälder besiedeln die für Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*) sowie für anspruchsvollere Waldgesellschaften zu armen und z. T. zu feuchten Standorte. Der Lebensraumtyp wird von Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) geprägt (ZIMMERMANN 2014 <https://metaver.de/search/dls/#?serviceld=473A728C-83D5-466C-A610-3278DE0F1DF5&datasetId=A061BB02-70AC-4422-BB58-4A49F585D7F2>)).

Mehrere kleine einzeln gelegene Teilflächen des LRT 9190 sind über das gesamte Schutzgebiet verstreut. Es befindet sich keine Fläche des LRT in der östlichen Teilfläche des FFH-Gebietes (LFU KARTIERUNGEN 2019 <https://metaver.de/search/dls/#?serviceld=473A728C-83D5-466C-A610-3278DE0F1DF5&datasetId=A061BB02-70AC-4422-BB58-4A49F585D7F2>).

Der prioritäre **LRT 91E0*** - Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) - umfasst die Fließgewässer begleitenden Erlen- und Eschenwälder, durch Quellwasser durchsickerte Wälder in Tälern oder an Hangfüßen sowie Weichholzaunen mit dominierenden Weidenarten an Flussufern. Kennzeichen dieses Lebensraumtyps sind mehr oder weniger regelmäßige Überflutungen in der Aue bzw. dem Talraum (ZIMMERMANN 2014).

Der LRT 91E0* ist mit fünf kleinen Teilflächen im FFH-Gebiet vertreten. Sie befinden sich im Süden entlang der Schutzgebietsgrenze bei Komptendorf. Um drei Teilflächen grenzt der LRT 9190 an (LFU KARTIERUNGEN 2019 <https://metaver.de/search/dls/#?serviceld=473A728C-83D5-466C-A610-3278DE0F1DF5&datasetId=A061BB02-70AC-4422-BB58-4A49F585D7F2>).

Der **LRT 9410** - Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea) -tritt vor allem in Talsandgebieten und Toteiskesseln im natürlichen Verbreitungsgebiet der Fichte auf. Er weist vereinzelt reich gegliederte, natürliche bzw. naturnahe autochtone Wälder mit dominierender Fichte (*Picea abies*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) auf. Brandenburg bildet den nördlichsten Arealvorposten des hercynisch-sudetischen Fichtenareals. Die Vorkommen sind fragmentarisch und sehr kleinflächig in Inseln in der Niederlausitz bei kühl-feuchtem Lokalklima verbreitet. Geprägt werden diese Vorkommen von autochtonen „Lausitzer Tieflandfichten“ (ZIMMERMANN 2014).

Lediglich eine Fläche des LRT 9410 befindet sich im FFH-Gebiet östlich der Schutzgebietsgrenze. Angrenzend befindet sich eine Fläche des LRT 9190 (LFU KARTIERUNGEN 2019 <https://metaver.de/search/dls/#?serviceld=473A728C-83D5-466C-A610-3278DE0F1DF5&datasetId=A061BB02-70AC-4422-BB58-4A49F585D7F2>).

Arten des Anhangs II der FFH-RL

Der Standarddatenbogen benennt für das FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ hinsichtlich der als Erhaltungsziele festgelegten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie folgende Gebietsbeurteilung (Tab. 3):

Tab. 3: Arten des Anhangs II der FFH-RL, die im SDB des FFH-Gebietes „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ genannt werden, Bewertungsschema gemäß LANA

Art Anhang II		Gebietsbeurteilung gemäß SDB			
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
<i>Bombina orientalis</i>	Rotbauchunke	C	C	C	C
<i>Lutalutra</i>	Fischotter	C	B	C	C
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Keiljungfer	C	B	C	C

Rotbauchunke (*Bombina orientalis*)

Die Rotbauchunke erreicht in Deutschland ihre westliche Verbreitungsgrenze, die über weite Strecken von der Elbaue gebildet wird. Verbreitungsschwerpunkte liegen in den gewässerreichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns, Brandenburgs und Sachsens. In Brandenburg konzentrieren sich die Verbreitungsschwerpunkte im Nordosten (Granseeplatte, Uckermark, Barnimplatte und Lebusplatte), in der Peitzer Niederung, in der Südwestlichen Niederlausitz sowie in den Flussauen von Oder und Elbe.

Rotbauchunken leben heute in offenen, sonnigen Agrarlandschaften sowie in Überschwemmungsbereichen von Flussauen. Ihre ursprünglichen Lebensräume finden sich in den großen Auwäldern des Tieflandes sowie in Flachwasserzonen größerer Tieflandseen. Es werden Feldsölle, Tümpel, Teiche, verlandende Kiesgruben, ehemalige Tonstiche, Druckwassertümpel (Qualmwasser), überschwemmtes Grünland und Wiesengraben besiedelt.

Als Laichgewässer und Sommerlebensraum bevorzugt die Rotbauchunke stehende, sonnenexponierte, fischfreie Flachgewässer mit einem üppigen Bewuchs von Unterwasserpflanzen. Es sollten ausgedehnte Flachwasserzonen mit offener Wasserfläche vorhanden sein. Nicht selten trocknen die bevorzugten Reproduktionsgewässer im Hochsommer zeitweilig aus und besitzen dadurch nur ein eingeschränktes Prädatorenspektrum durch Fische. Rotbauchunken leben vorwiegend wassergebunden; auch nach der Eiablage halten sich die Tiere in Gewässern bzw. wechseln zwischen weiteren Gewässern und nahe gelegenen Landlebensräumen wie Feuchtwiesen, Feuchtwäldern oder Gehölzbestände. Winterquartiere befinden sich bevorzugt in Feuchtwäldern mit frostsicheren Verstecken unter Totholz oder Steinen, im Wurzelbereich von Bäumen oder in Kleinsäugerbauen. Die Winterquartiere der Rotbauchunke liegen selten weiter als 500 m entfernt. Daher sollten in ihrem Jahreslebensraum eine Vielzahl unterschiedlich strukturierter Kleingewässer, geeigneter Landlebensräume und Winterquartiere vorhanden sind. (LUA 2002).

Fischotter (*Lutra lutra*)

Der Fischotter ist die größte heimische Marderart und lebt semiaquatisch. In Deutschland befinden sich großflächig zusammenhängende Vorkommen nur noch in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern sowie im Osten von Sachsen und Sachsen-Anhalt, wobei der Fischotter in Brandenburg in allen Naturräumen vertreten ist (LUA 2002). Oft kommen Fischotter und Biber aufgrund ihrer ähnlichen Ansprüche an die Umwelt nebeneinander im gleichen Lebensraum vor (MUNR 1999). Der Fischotter ist zumeist dämmerungs- und nachtaktiv. Trotz ihrer starken Bindung an Gewässer, sind Fischotter wendige Schwimmer, wandern sie auch über Land. In einer Nacht wurden schon Laufstrecken von 20 km und mehr nachgewiesen. Fischotter bevorzugen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume. Diese sollten mit störungsarmen naturbelassenen oder naturnahen Gewässerufeln in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern ausgestattet sein. (LUA 2002).

Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Die Grüne Keiljungfer erreicht als ostpaläarktische Art in Mitteleuropa ihre westliche Verbreitungsgrenze. Das Hauptverbreitungsgebiet liegt in Osteuropa. Deutschland liegt an der Westgrenze des Verbreitungsgebietes. Die Art kommt in Deutschland vor allem in Bayern, Niedersachsen, Oberrheinische Tiefland und in Ostdeutschland in den Gewässersystemen von Oder, Lausitzer Neiße, Spree und Elbe vor.

Lebensraum der Grünen Keiljungfer sind sandig-kiesige Bäche und Flüsse mit Ufergehölzen, geringer Wassertiefe im Uferbereich und mäßiger Fließgeschwindigkeit. Die Nahrungshabitats liegen oft weit vom Gewässer entfernt in sonnigen Lichtungen, Waldrändern, Wiesenbrachen. Die Larven halten sich während der 3- bis 4-jährigen Entwicklungszeit am Gewässergrund auf und vergraben sich im sandigen/ kiesigen Substrat. Die Flugzeit der Imagines erstreckt sich witterungsabhängig von Ende Mai bis Mitte Oktober; die Hauptflugzeit ist von Juli bis August.

Aktuell kommt *O. cecilia* an allen großen Flüssen Brandenburgs vor; die Verbreitungsschwerpunkte sind das Oder-Neiße-System sowie Spree und Havel. (LUA 2002).

1.3 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ liegt aktuell kein abgeschlossener Managementplan vor. Die Fertigstellung ist für 2020 vorgesehen (Schreiben des LfU vom 4. Juli 2019, s. Anlage zum Hauptteil der FFH-VU).

1.4 Beschreibung der Grundwasserverhältnisse und der Vorbelastung

Die Landschaft im Bereich des FFH-Gebiets „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ verdankt ihre Entstehung vorweichselzeitlichen Vorgängen (Altglazial). Neben sandgefüllten Dellen und Dünen prägen ältere Grundmoränendurchragungen die Geländeoberfläche. Die

Höhendifferenzen sind schwach und betragen von der Ostgrenze des Gebietes bis zur Niederung des Trinitzfließes ca. 8 m.

Im Süden grenzt das FFH-Gebiet an das Bagenzer Becken an und endet im Norden an dem vom Bergbau unverritz gebliebenen Südrand des Klinger Beckens. Das am Ende des Spätglazials wasserreiche Trinitzfließ hat eine Aue von z. T. größerer Breitenausdehnung geschaffen.

Die Platten und Becken weisen relativ geringmächtige Sanddecken über Geschiebeschichten (Lehm, z.T. auch Ton) auf. Im Gebiet sind sandig-lehmige (mineralische) Substrate verbreitet. Nach Norden gehen sie in grundwasserbestimmte Sande über, die stellenweise von geringmächtigen Niedermoorauflagen überdeckt waren.

Die Niedermoorgebiete befanden sich in verschiedenen Vertorfungsstadien. Aufgrund ihres geringen landwirtschaftlichen Wertes wurden sie zur Torfgewinnung abgebaut. Historische Quellen zeigen, dass die meisten der Teiche schon im Spätmittelalter vorhanden waren.

Die Grundwasserverhältnisse im Bereich der Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft sind durch die Vorhaben Tagebau Cottbus-Nord (Reichweite der vorhabenbedingten Grundwasserabsenkung im Zeitraum 1981 – 2015) sowie Tagebau Jänschwalde (Reichweite der vorhabenbedingten Grundwasserabsenkung im Zeitraum 1976-1990) beeinflusst worden. Seit 2002 ist dort ein stetiger Wiederanstieg des Grundwassers zu verzeichnen. Laut Prognose wird sich der Anstieg bis zum Erreichen des vorbergbaulichen Zustands um 2050 fortsetzen.

Der Grundwasserzufluss erfolgt ausschließlich aus südlicher und südöstlicher Richtung. Südlich der Teich- und Wiesenlandschaft ist das Trinitzfließ hydrologisch gebietsprägend. Die Trinitz speist den Großteich, Altteich und die Kathlower Teiche. Die Grundwasserganglinie zeigt einen kontinuierlichen Anstieg der Wasserstände seit 2002 (vgl. Steckbrief virtueller Grundwasserpegel v30, Anlage zum vorliegenden Dokument). Der Anstieg kommuniziert mit dem natürlichen Grundwasseraufgang im Klinger See (Tagebausee im Verantwortungsbereich der Lausitzer- und Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH) und wird seit dem Frühjahr 2019 durch die Flutung des Cottbuser Ostsees (ehemals Tagebau Cottbus-Nord) weiter beschleunigt.

Der zeitliche Ablauf des Grundwasseranstiegs wird von der Verfügbarkeit von Spreewasser zur Flutung des Cottbuser Ostsees sowie zukünftig von Trinitzwasser zur Flutung des Klinger Sees bestimmt. Die Entwicklung der Grundwasserstände steht hydraulisch in keinem Zusammenhang mit dem weiteren Fortschreiten des Tagebaues Jänschwalde in nördlicher Richtung (s. Anlage 2 Steckbrief virtueller Grundwasserpegel v30).

2 Potenzielle Wirkfaktoren

Das FFH-Gebiet "Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft" befindet sich südlich des hydrologischen Wirkungsbereiches des aktiven Tagebaus Jänschwalde und wird höchst vorsorglich betrachtet. Die aktuellen Abbautätigkeiten werden in einer Entfernung von über 10 km durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Listung des FFH-Gebiets (2004) betrug die Entfernung der vorhabenbedingten Tätigkeiten bereits mehr als 8 km.

Einfluss auf die Grundwasserverhältnisse

Die Grundwasserverhältnisse im Bereich der Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft wurden vom Tagebau Jänschwalde in dem Zeitraum 1976 bis 1990 beeinflusst. Diese damaligen Auswirkungen des Tagebaus auf die Grundwasserverhältnisse sind der Vorbelastung zuzurechnen (siehe vorstehend Ziffer 1.4).

Seit 2002 ist im Bereich des Schutzgebiets ein stetiger Wiederanstieg des Grundwassers zu verzeichnen. Laut Prognose wird sich der Anstieg bis zum Erreichen des vorbergbaulichen Zustands um 2050 fortsetzen.

Die Entwicklung der Grundwasserstände steht hydraulisch in keinem Zusammenhang mit dem weiteren Fortschreiten des Tagebaues Jänschwalde in nördlicher Richtung (vgl. Anlage 2 Steckbrief virtueller Grundwasserpegel v30). Es ist deshalb kein hydrologischer Wirkpfad gegeben, der beeinträchtigend auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes wirken kann.

Direkte oder indirekte betriebsbedingte Auswirkungen

Mögliche direkte oder indirekte betriebsbedingte Auswirkungen des Tagebaus durch Geräusche oder Erschütterungen sowie durch stoffliche Immissionen können zukünftig aufgrund der Entfernung des FFH-Gebiets vom Tagebau mit über 10 km ausgeschlossen werden. Dieses belegen die Fachgutachten zu den Wirkfaktoren:

Geräusch- und Erschütterungseinwirkungen (KÖTTER 2019) Die ermittelten Langzeit-Mittelungspegel der Tagebaugeräusche oberhalb der für empfindliche Vogelarten kritischen Schallpegel reichen nicht an das FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ heran. Eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet durch Geräusche und Erschütterungen ist grundsätzlich nur über die jeweiligen vorkommenden charakteristischen Arten möglich. Zur Artengruppe, die besonders empfindlich gegenüber akustischen Reizen und Erschütterungen reagiert, zählen Entenvögel. Da der Wirkpfad jedoch nicht bis an das FFH-Gebiet heranreicht, kann eine Beeinträchtigung der charakteristischen Arten der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

Immissionsprognose für Staub und Staubinhaltsstoffe (MÜLLER-BBM 2019)

Der Braunkohleabbau ist mit stofflichen Emissionen über Stäube verbunden, die anhand der Parameter Arsen, Cadmium, Chrom, Nickel und Blei untersucht wurden. Zusätzlich wurden die mit dem Tagebaubetrieb verbundenen Stickstoffemissionen untersucht (s. MÜLLER-BBM 2019). Der Untersuchungszeitraum erfasst die Emissionen von 2020 bis zum Ende der rele-

vanten Immissionsbeeinflussungen aus bergmännischen Tätigkeiten (2034). Die Ergebnisse wurden jeweils jahresweise ermittelt und dargestellt.

Abbaubedingte Einträge von Arsen, Cadmium, Chrom, Nickel und Blei über den Luftpfad

Die Bewertung möglicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen in dem angrenzenden FFH-Gebiet durch stoffliche Einträge über den Luftpfad orientiert sich an den kompartimentspezifischen Beurteilungswerten für terrestrische Ökosysteme gemäß der Vollzugshilfe des LfU 2019 mit Stand vom 18. April 2019. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mit dem Ende des Abbaus auch die Einträge enden. Die Bewertung erfolgt, in dem die jeweils maximalen Einträge in die Flächen des FFH-Gebiets – unabhängig davon, ob ein LRT oder ein Habitat betroffen ist - den jeweiligen Beurteilungswerten der Vollzugshilfe gegenübergestellt werden. Die Vollzugshilfe geht davon aus, dass bei Überschreiten der Beurteilungswerte eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die folgende Tabelle gibt die Ergebnisse dieser Gegenüberstellung für die untersuchten Metalle wieder.

Tab. 4: Stoffliche Einträge: Maximaler Eintrag pro Jahr / Beurteilungswert LfU (LfU 2019: terrestrische Biotope, Tab. 3)

Stoff	Maximaler Eintrag pro Jahr [mg/kg Boden]	Beurteilungswert LfU [mg/kg Boden]
Arsen	< 0,02	2
Cadmium	< 0,0005	0,3
Chrom	< 0,02	Chrom III 50 Chrom IV 2
Nickel	< 0,02	10
Blei	< 0,02	50

Die maximalen stofflichen Einträge werden für das Jahr 2020 prognostiziert. Danach klingen sie rasch ab. Bei keinem der untersuchten Stoffe (Arsen, Cadmium, Chrom, Nickel und Blei) wird der jeweilige Beurteilungswert der Vollzugshilfe auch nur annähernd erreicht, so dass Beeinträchtigen von Erhaltungszielen des Schutzgebiets sicher ausgeschlossen werden können. Bei Arsen, Cadmium, Chrom, Nickel und Blei wird nicht einmal die Abschneidegrenze von 1 % des Beurteilungswertes erreicht. Somit können Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen durch stoffliche Einträge für die Parameter Arsen, Cadmium, Chrom, Nickel und Blei zukünftig ausgeschlossen werden.

Abbaubedingte Stickstoffeinträge über den Luftpfad

Als Bewertungsgrundlage wird im Folgenden die aktuelle und veröffentlichte Endfassung der Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FGSV 2019) herangezogen, auf deren Vorgänger auch die Vollzugshilfe des LfU verweist (LFU 2019, S. 4).

Die Auswertung der Prognosen von MÜLLER-BBM (2019) zeigt, dass das gerichtlich anerkannte², maßgebliche Abschneidekriterium von 0,3 kg N /ha*a in keinem der Betrachtungsjahre im Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft überschritten wird (MÜLLER-BBM 2019, Abb. 13, 19, 25, 31,37, 43, 49, 55 und 61).

Somit ist festzuhalten, dass es im Untersuchungszeitraum zu keinem Zeitpunkt im FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ zu relevanten Einträgen von Arsen, Cadmium, Chrom, Nickel, Blei, Stickstoffdioxid aus dem Tagebau Jänschwalde kommt. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Lebensräume und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie ist somit zukünftig ausgeschlossen.

In gleicher Weise kann eine vorhabenbedingte Auswirkung auch rückblickend ausgeschlossen werden. Auch zum Zeitpunkt der Gebietslistung (2004) betrug die Entfernung der vorhabenbedingten Tätigkeiten vom FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ bereits mehr als 8 km (s. Abb. 1 in FFH-VU, Hauptteil, Kap. 3.1.1). Seitdem hat sich der aktive Tagebaubereich immer weiter vom FFH-Gebiet entfernt.

3 Bisher ergriffene Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushalts

Das FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ liegt seit 1991 nicht mehr im Einflussbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung des Tagebau Jänschwalde. Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushalts wurden daher nicht ergriffen.

4 Nachträgliche Betrachtung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

4.1 Bisherige Auswirkungen des Vorhabens

Das FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ befindet sich seit 1991 außerhalb des Wirkungsbereiches der Grundwasserabsenkung für den Tagebau Jänschwalde. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch Änderungen der

² Zuletzt BVerwG-Urteil vom 15. Mai 2019 (Az. 7 C 27.17) Revisionsverfahren zum Steinkohlekraftwerk der Firma Trianel in Lünen

Grundwasserverhältnisse durch Grundwasserabsenkung im Zeitraum ab 2004 kann daher ausgeschlossen werden.

Auch können mögliche Beeinträchtigungen durch Schall oder stoffliche Immissionen aufgrund der Entfernung des Schutzgebiets vom Tagebau offensichtlich ausgeschlossen werden, da diese zum Zeitpunkt der Listung des Gebiets bereits ca. 8 km betrug.

Da das FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ nach der Gebietslistung (2004) weder im Wirkungsbereich der Grundwasserabsenkung durch den Tagebau Jänschwalde noch im Bereich von Schallauswirkungen oder stofflichen Immissionen lag, können somit bereits eingetretene vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für folgende Erhaltungsziele ausgeschlossen werden:

Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie:

- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*,
- 3130 Oligotrophe bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und / oder der Isoeto-Nanojuncetea,
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion,
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe,
- 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*),
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,
- 91E0* Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*),

Tierarten des Anhangs II FFH-Richtlinie:

- 1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
- 1355 Fischotter (*Lutra lutra*),
- 1037 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

4.2 Ergebnis der nachträglichen Betrachtung

Im Ergebnis der nachträglichen Betrachtung können für alle Erhaltungsziele des FFH-Gebiets (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten nach Anhang II der FFH-RL) vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Zeitraum 2004 bis 2019 ausgeschlossen werden.

5 Betrachtung der zukünftigen vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erhaltungsziele

5.1 Zukünftige Auswirkungen des Vorhabens

Das FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ befindet sich außerhalb der Wirkbereiche jeglicher vorhabenbedingter Wirkprozesse, die sich negativ auf die Erhaltungsziele auswirken könnten (vgl. Kap. 2). Eine zukünftige Beeinträchtigung der Lebensraumtypen und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie kann somit ausgeschlossen werden.

Unabhängig etwaiger gebietsspezifischer Empfindlichkeiten können somit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes ausgeschlossen werden. In Abwesenheit relevanter Wirkpfade erübrigt sich die Notwendigkeit einer detaillierten Auseinandersetzung mit einzelnen Lebensraumtypen des Anhangs I einschließlich ihrer charakteristischen Arten bzw. mit den Arten des Anhangs II der FFH-RL.

5.2 Ableitung von Art und Umfang notwendiger Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren kann ausgeschlossen werden. Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind daher nicht notwendig.

6 Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte (Kumulationsbetrachtung)

Da Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ durch den Tagebau Jänschwalde ausgeschlossen werden können, erübrigt sich die Notwendigkeit einer Kumulationsbetrachtung mit eventuellen Auswirkungen von anderen Plänen und Projekten.

7 Bewertung der Erheblichkeit

Das Schutzgebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ befindet sich außerhalb des prognostizierten hydrologischen Wirkbereichs der betrachteten Abbauphasen des Tagebaus. Eine Vorbelastung durch Grundwasserabsenkungen besteht aus Abbauphasen deutlich vor der Gebietslistung (2004). Mittlerweile steigt der Grundwasserstand wieder an. Der Anstieg wird seit dem Frühjahr 2019 durch die Flutung des Cottbuser Ostsees (ehemals Tage-

bau Cottbus-Nord) weiter beschleunigt. Auswirkungen des Tagebaus Jänschwalde auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ können somit ausgeschlossen werden. Auch Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets durch vorhabenbedingte akustische oder stoffliche Immissionen bis in das Schutzgebiet hinein können auf der Basis der vorgelegten Fachgutachten (KÖTTER 2019, MÜLLER-BBM 2019) ausgeschlossen werden, wobei sich das Gebiet auch schon zum Listungszeitpunkt in einer Entfernung von über 8 km zum damals aktiven Tagebaubereich befand und sich der Tagebau seitdem immer weiter vom Gebiet entfernt hat.

Daraus folgt, dass aufgrund der Lage des FFH-Gebiets außerhalb des prognostizierten hydrologischen Wirkungsbereichs sowie der Entfernung vom Tagebau erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ durch den Tagebau Jänschwalde sowohl für den Zeitraum 2004 bis 2019 wie auch für den Zeitraum ab 2020 bis zum Ausklingen der Auswirkungen des laufenden Tagebaus Jänschwalde ausgeschlossen werden können.

Dieses gilt für alle in Kap. 1.2 aufgeführten Erhaltungsziele:

- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*,
- 3130 Oligotrophe bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und / oder der Isoeto-Nanojuncetea,
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batracion,
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe,
- 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,
- 91E0* Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*),
- 1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
- 1355 Fischotter (*Lutra lutra*),
- 1037 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich keine, d.h. auch keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 4252-301 „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ ergeben.

8 Zusammenfassung

Die Lausitz Energie Bergbau AG betreibt den Tagebau Jänschwalde südwestlich der Stadt Guben. Die Braunkohlegewinnung erfolgt seit den 1970er Jahren und soll planmäßig 2023 beendet werden. Für die sichere Kohlegewinnung ist die Absenkung des Grundwassers in der Lagerstätte notwendig. Auf Grund der geologischen Gegebenheiten wirkt sich diese Grundwasserabsenkung auch in das weitere Umfeld des Tagebaus aus. Mit dem Voranschreiten des Tagebaus in Richtung Norden ist vorlaufend auch eine Ausweitung der Grundwasserhebung erforderlich.

Der Wirkraum wird maßgeblich durch mögliche Änderungen des Grundwasserregimes infolge der für die Kohlegewinnung notwendigen Sümpfung bestimmt, die auf der Basis aktueller Modellergebnisse prognostiziert wurden.

Mit der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsuntersuchung wurden die Auswirkungen des Tagebaus Jänschwalde auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ im maximalen Wirkraum des Tagebaus ermittelt und bewertet.

Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie:

- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*,
- 3130 Oligotrophe bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und / oder der Isoeto-Nanojuncetea,
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion,
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis alpinen Höhenstufe,
- 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*),
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinus betuli*),
- 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,
- 91E0* Auwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (*Vaccinio-Piceetea*)

Tierarten des Anhangs II FFH-Richtlinie:

- 1188 Rotbauchunke (*Bombina bombina*),
- 1355 Fischotter (*Lutra lutra*),
- 1037 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*).

Aufgrund der Lage des FFH-Gebietes außerhalb des hydrologischen Wirkungsbereiches des Tagebaus Jänschwalde können Auswirkung des Tagebaus auf den Grundwasserhaushalt im FFH-Gebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ jedoch ausgeschlossen werden. Ebenso können aufgrund der Entfernung zwischen Tagebau und Schutzgebiet (zum Zeitpunkt der Listung des Schutzgebiets ca. 8 km, aktuell über 10 km) Beeinträchtigungen durch tage-

baubedingte Immissionen bis in das Schutzgebiet ausgeschlossen werden, da sich das FFH-Gebiet außerhalb jeglicher Wirkräume vorhabenbedingter Wirkfaktoren befindet.

Da sich das gesamte FFH-Gebiet außerhalb der Wirkräume vorhabenbedingter Wirkpfade befindet, ergeben sich keine Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen mit Charakterarten und Arten des Anhangs I und II der FFH-Richtlinie. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Gebiet nicht erforderlich. Außerdem ist aufgrund der nicht vorhandenen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes, keine weitere Kumulationsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten notwendig.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich aufgrund der Lage außerhalb jeglicher vorhabenbedingter Wirkräume sowohl für den Zeitraum 2004 bis 2019 wie auch für die Zukunft ab 2020 keine und damit erst Recht keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 4252-301 „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ ergeben.

Somit ist das Vorhaben im Hinblick auf die Belange des FFH-Gebietes DE 4252-301 „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ verträglich.

Anlagen

- Anlage 1: Standarddatenbogen
- Anlage 2: Steckbrief virtueller Grundwasserpegel v30 (IBGW 2019)
- Anlage 3: Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 18 vom 21. Februar 2013: Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sergen-Katlower Teich- und Wiesenlandschaft“ vom 12. Februar 2013

STANDARD-DATENBOGEN

für besondere Schutzgebiete (BSG), vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (vGGB), Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und besondere Erhaltungsgebiete (BEG)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

1.1 Typ

B

1.2. Gebietscode

D E 4 2 5 2 3 0 1

1.3. Bezeichnung des Gebiets

Sergen-Katlower Teich- und Wiesenlandschaft

1.4. Datum der Erstellung

2 0 0 0 0 3

J J J J M M

1.5. Datum der Aktualisierung

2 0 1 5 0 5

J J J J M M

1.6. Informant

Name/Organisation: Landesumweltamt Brandenburg

Anschrift: Am Nordrand 45, 03044 Cottbus

E-Mail:

1.7. Datum der Gebietsbenennung und -ausweisung/-einstufung

Ausweisung als BSG

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:

J J J J M M

Vorgeschlagen als GGB:

2 0 0 0 0 9

J J J J M M

Als GGB bestätigt (*):

2 0 0 4 1 2

J J J J M M

Ausweisung als BEG

2 0 1 3 0 2

J J J J M M

Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:

Verordnung über das Naturschutzgebiet 'Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft' des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg vom 12.02.2013

Erläuterung(en) (**):

(*) Fakultatives Feld. Das Datum der Bestätigung als GGB (Datum der Annahme der betreffenden EU-Liste) wird von der GD Umwelt dokumentiert
 (**) Fakultatives Feld. Beispielsweise kann das Datum der Einstufung oder Ausweisung von Gebieten erläutert werden, die sich aus ursprünglich gesonderten BSG und/oder GGB zusammensetzen.

2. LAGE DES GEBIETS

2.1. Lage des Gebietsmittelpunkts (Dezimalgrad):

Länge

14,4933

Breite

51,7161

2.2. Fläche des Gebiets (ha)

683,89

2.3. Anteil Meeresfläche (%):

0,00

2.4. Länge des Gebiets (km)

2.5. Code und Name des Verwaltungsgebiets

NUTS-Code der Ebene 2 Name des Gebiets

	D	E	4	2

Brandenburg - Südwest

2.6. Biogeographische Region(en)

- Alpin (... % (*))
- Boreal (... %)
- Mediterran (... %)
- Atlantisch (... %)
- Kontinental (... %)
- Pannonisch (... %)
- Schwarzmeerregion (... %)
- Makaronesisch (... %)
- Steppenregion (... %)

Zusätzliche Angaben zu Meeresgebieten (**)

- Atlantisch, Meeresgebiet (... %)
- Mediteran, Meeresgebiet (... %)
- Schwarzmeerregion, Meeresgebiet (... %)
- Makaronesisch, Meeresgebiet (... %)
- Ostseeregion, Meeresgebiet (... %)

(*) Liegt das Gebiet in mehr als einer Region, sollte der auf die jeweilige Region entfallende Anteil angegeben werden (fakultativ).
 (**) Die Angabe der Meeresgebiete erfolgt aus praktischen/technischen Gründen und betrifft Mitgliedstaaten, in denen eine terrestrische biogeographische Region an zwei Meeresgebieten grenzt.

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N06	Binnengewässer (stehend und fließend)	18 %
N15	Anderes Ackerland	7 %
N10	Feuchtes und mesophiles Grünland	11 %
N07	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs	4 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

repräsentative Teich- und Niederungslandschaft mit bedeutenden Amphibienvorkommen und Reliktstandort der Lausitzer Tieflandfichte im Sergener Luch (Molinio-Piceetum)

4.2. Güte und Bedeutung

Überwiegend extensiv genutzte Teichlandschaft mit bedeutendem Vorkommen der Rotbauchunke

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N16	Laubwald	10 %
N17	Nadelwald	27 %
N19	Mischwald	5 %
N08	Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana	3 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N22	Binnenlandfelsen, Geröll- und Schutthalden, Sandflächen, permanent mit Schnee	3 %
N09	Trockenrasen, Steppen	1 %
N14	Melioriertes Grünland	9 %
N20	Kunstforsten (z.B. Pappelbestände oder exotische Gehölze)	1 %
Flächenanteil insgesamt		Fortsetzung s. nächste S.

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

4. GEBIETSBESCHREIBUNG

4.1. Allgemeine Merkmale des Gebiets

Code	Lebensraumklasse	Flächenanteil
N23	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)	2 %
	Flächenanteil insgesamt	100 %

Andere Gebietsmerkmale:

4.2. Güte und Bedeutung

4.3. Bedrohungen, Belastungen und Tätigkeiten mit Auswirkungen auf das Gebiet

Die wichtigsten Auswirkungen und Tätigkeiten mit starkem Einfluss auf das Gebiet

Negative Auswirkungen				Positive Auswirkungen			
Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)	Rangskala	Bedrohungen und Belastungen (Code)	Verschmutzungen (fakultativ) (Code)	innerhalb/außerhalb (i o b)
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			
H				H			

5. SCHUTZSTATUS DES GEBIETS (FAKULTATIV)

5.1. Ausweisungstypen auf nationaler und regionaler Ebene:

Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)			Code				Flächenanteil (%)						
D	E	0	2			6																		

5.2. Zusammenhang des beschriebenen Gebietes mit anderen Gebieten

ausgewiesen auf nationaler oder regionaler Ebene:

Typcode				Bezeichnung des Gebiets				Typ	Flächenanteil (%)		
D	E	0	2	Sergener Luch				*			6

ausgewiesen auf internationaler Ebene:

Typ	Bezeichnung des Gebiets	Typ	Flächenanteil (%)		
Ramsar-Gebiet	1				
	2				
	3				
	4				
Biogenetisches Reservat	1				
	2				
	3				
Gebiet mit Europa-Diplom	---				
Biosphärenreservat	---				
Barcelona-Übereinkommen	---				
Bukarester Übereinkommen	---				
World Heritage Site	---				
HELCOM-Gebiet	---				
OSPAR-Gebiet	---				
Geschütztes Meeresgebiet	---				
Andere	---				

5.3. Ausweisung des Gebiets

Die Gebietsgrenze südlich der BAB A 15 verläuft in einem Abstand von 20 m zum Rand der Fahrbahnbefestigung.

6. BEWIRTSCHAFTUNG DES GEBIETS

6.1. Für die Bewirtschaftung des Gebiets zuständige Einrichtung(en):

Organisation: Anschrift: E-Mail:
Organisation: Anschrift: E-Mail:

6.2. Bewirtschaftungsplan/Bewirtschaftungspläne:

Es liegt ein aktueller Bewirtschaftungsplan vor: Ja Nein, aber in Vorbereitung Nein

6.3. Erhaltungsmaßnahmen (fakultativ)

Erhaltung oder Entwicklung der Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH - Richtlinie

7. KARTOGRAFISCHE DARSTELLUNG DES GEBIETS

INSPIRE ID:

Im elektronischen PDF-Format übermittelte Karten (fakultativ)

Ja Nein

Referenzangabe(n) zur Originalkarte, die für die Digitalisierung der elektronischen Abgrenzungen verwendet wurde (fakultativ):

MTB: 4252 (Cottbus Ost); MTB: 4253 (Forst (Lausitz)); MTB: 4352 (Sellessen); MTB: 4353 (Döbern)

Weitere Literaturangaben

- * Arbeitsgemeinschaft Natur- und Artenschutz e.V. (2001); Atlas Herpetofauna 2000 in Brandenburg (Vorlf. Verbreitungskarten)
- * Dolch, Teubner (2002); Ergebnisse des laufenden Monitorings Fischotter und Biber
- * Hielscher K. u. Sommerhäuser V.; LUA Insectis Datenbank, fortlaufende Aufnahme, Verwaltung der Originalquellen; Potsdam

5.12 Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft – v30

Hydrogeologische Merkmal und Genese:

„Die Landschaft des heutigen NSG wurde durch das Altglazial geprägt. Ältere Grundmoränendurchtragungen treten neben sanderfüllten Dellen oder auf gewehten Dünen z. T. große Areale bildend an die Oberfläche. Das ursprüngliche Kerngebiet des NSG liegt am Westhang der Weißagker Platte (Dubrauer Höhe). Der Höhenunterschied von der Ostgrenze des Gebietes bis zur Niederung des Trantzfließes beträgt rd. 8 m.

Das NSG befindet sich im Süden am Ostrand des Bagenzer Beckens und endet im Norden an dem vom Bergbau unverritz gebliebenen Südrand des Klinger Beckens. Das einst wasserreiche Trantzfließ hat eine Aue von z. T. größerer Breitenausdehnung geschaffen.

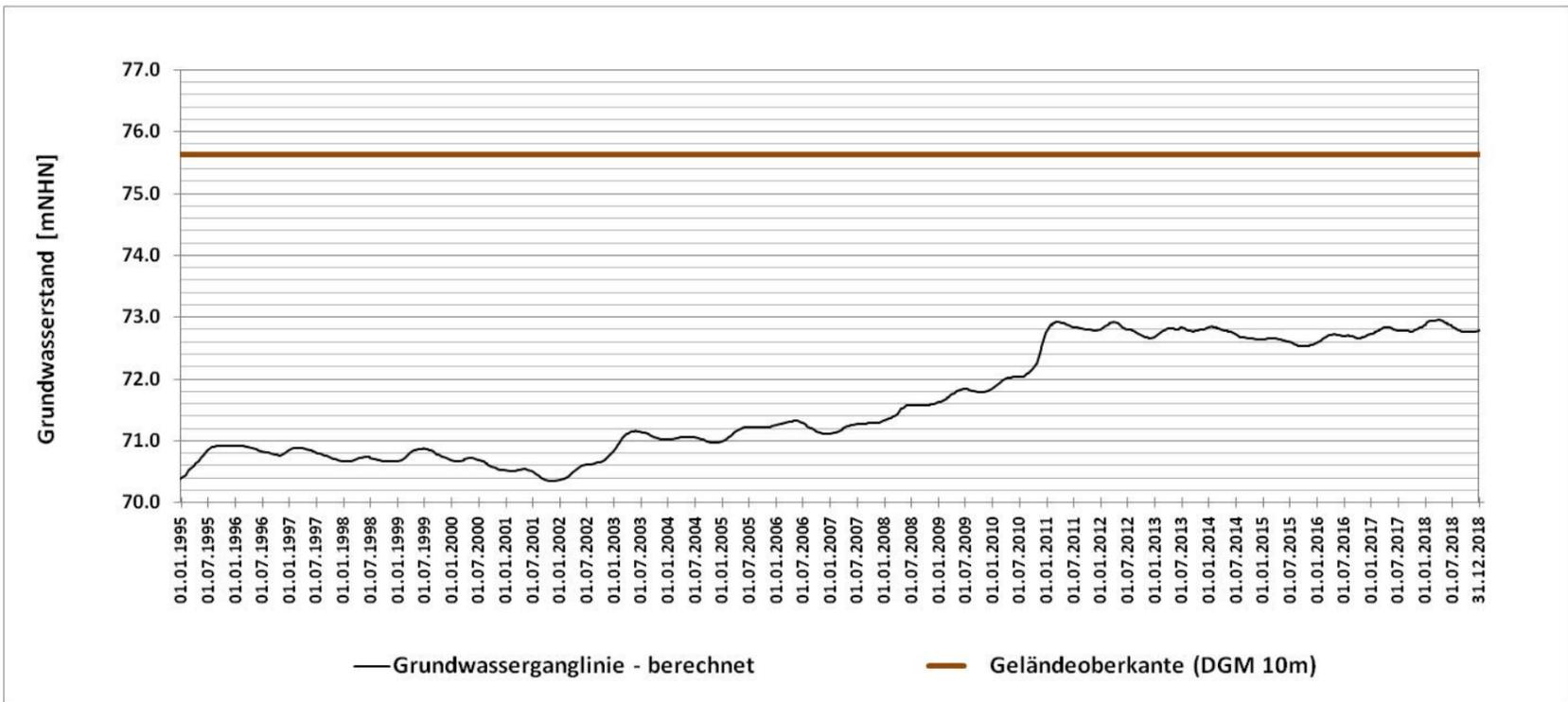
Die Platten und Becken weisen relativ geringmächtige Sanddecken über Geschiebeschichten (Lehm, z.T. auch Ton) auf. Im Gebiet sind sandig-lehmige (mineralische) Böden verbreitet, vor allem im Süden. Sie sind gut wasserversorgt und an ausgewählten Standorten auch recht nährkraftreich (Begründung der traditionellen Landwirtschaft). Nach Norden gehen sie in grundwasserbestimmte Sandböden über, die teilweise von geringen Niedermoorauflagen überdeckt waren. Die Niedermoorgebiete waren Naßböden, die sich in verschiedenen Vertorfungsstadien zeigten, sich als schwer bewirtschaftbar erwiesen und schließlich zur Torfgewinnung abgebaut wurden. Die meisten der Teiche waren schon im Mittelalter vorhanden.“ (eta AG, 2002: *Verträglichkeitsuntersuchung gem. §34 BNatschGNeuregG, Herstellung Klinger See im Auftrag der LmBV, <https://lbg.brandenburg.de/sixcms/detail.php/885746>, Zugriff 12.07.2019*)



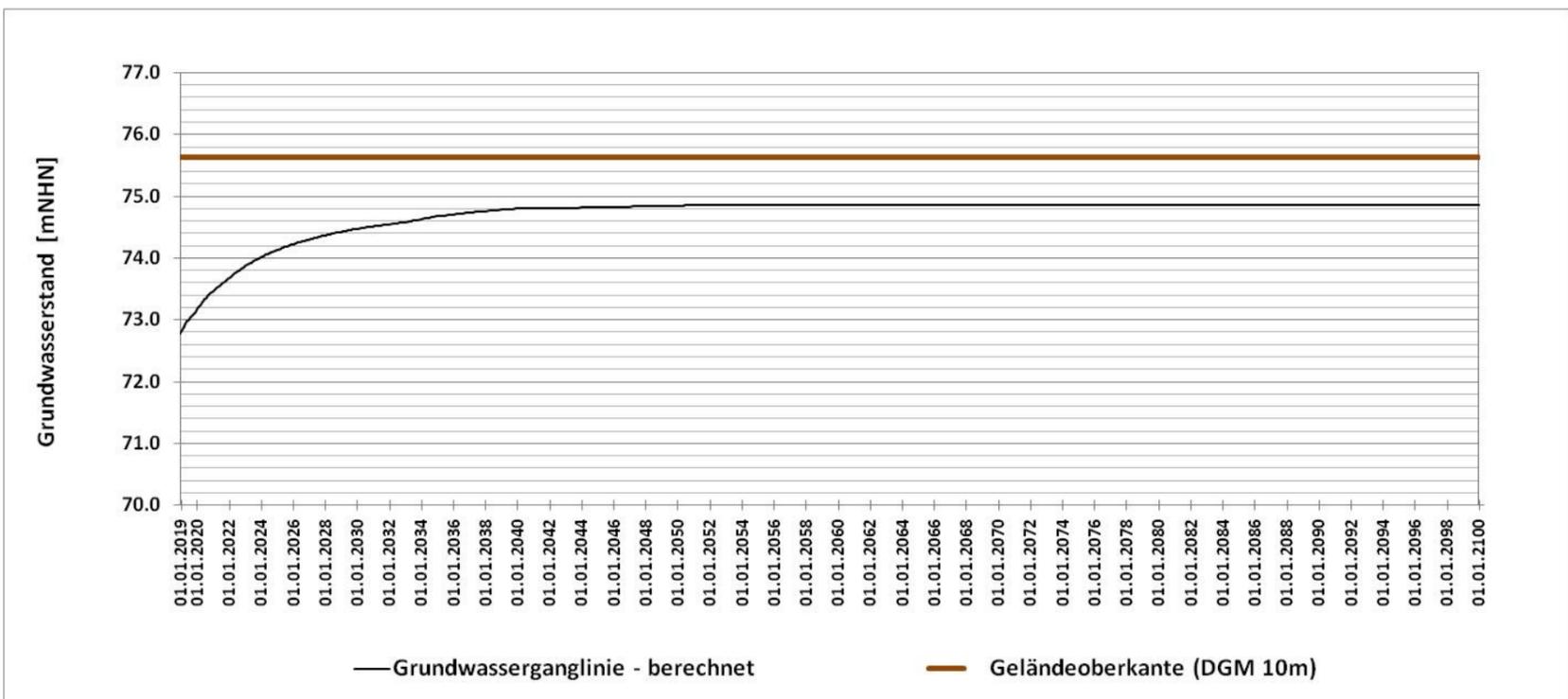
Gebietsentwicklung / Nutzung/ Maßnahmen:

Die Kathlower Teiche unterliegen seit Mitte der 1970er Jahre dem Bergbaueinfluss. Durch großflächige Grundwasserabsenkung erhöhten sich die ehemals flurnahen Grundwasserflurabstände auf >20 m. Auch noch im Jahr 2018 liegen die Grundwasserstände so tief, dass es keine hydraulische Kommunikation zwischen den Teichwasserständen, den Teichsohlen und dem Grundwasser gibt. Die Trantz mit einem sehr kleinen Einzugsgebiet verliert in ihrem Verlauf nördlich der BAB 15 regelmäßig bei Niedrigwasserverhältnissen ihr gesamtes Wasser. Die heute in dem Teichgebiet vorherrschende Flora und Fauna spiegelt die realen Verhältnisse der letzten 40 Jahre wider, gekennzeichnet durch permanenten Wassermangel.

Epignose (1995-2018): Grundwasserentwicklung HH-GWL mit Berücksichtigung der monatsgetreuen Grundwasserneubildung



Prognose (2019-2100): Grundwasserentwicklung HH-GWL mit der mittleren klimatischen Verhältnisse



Grundwasserverhältnisse:

- Die Ganglinie zeigt den modellierten Verlauf des HH-GWL.
- Die Grundwasserverhältnisse im Bereich der Sergen- Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft sind durch die Vorhaben „Tagebau Cottbus- Nord 1981- 2015“ sowie „Tagebau Jänschwalde 1976-1990) beeinflusst worden und unterliegen gegenwärtig einem stetigen Grundwasserwiederanstieg. Dieser hängt in seiner zeitlichen Entwicklung von der Verfügbarkeit von Spreewasser zur Flutung des Cottbuser Ostsees sowie von Trinitzwasser zur Flutung des LMBV- eigenen Klinger Sees ab und steht hydraulisch in keinem Zusammenhang zum weiteren Fortschreiten des Tagebaues Jänschwalde in nördliche Richtung.

Bewertung der Grundwasserstandentwicklung des modellierten Haupthangendgrundwasserleiters:

Die virtuelle Messstelle befindet sich südlich der Tagebaue Jänschwalde und Cottbus-Nord und liegt gemäß der Spaltungsvereinbarung (1994) zwischen der Treuhand und LAUBAG (jetzt LEAG) im Verantwortungsbereich der LMBV (Monitoringbereich B5). Der Grundwasserzufluss erfolgt hauptsächlich aus südlicher Richtung. Südlich der Teich- und Wiesenlandschaft ist das Trinitzfließ (o. Trinitz) hydrologisch gebietsprägend. Die Trinitz speist den Großteich, Altteich und die Kathlower Teiche. Die Grundwasserganglinie zeigt einen kontinuierlichen Anstieg der Wasserstände. Dieser ist bedingt durch die Flutung des Klinger Sees (LMBV) und des Cottbuser Ostsees (ehemals Tagebau Cottbus-Nord).



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang

Potsdam, den 21. Februar 2013

Nummer 18

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“

Vom 12. Februar 2013

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, des § 23 und des § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 78 Absatz 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Spree-Neiße wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 679 Hektar. Es umfasst fünf Teilflächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Neuhausen/Spree	Kathlow	1, 3, 4, 5;
Neuhausen/Spree	Sergen	1, 3;
Neuhausen/Spree	Roggosen	1;
Neuhausen/Spree	Komptendorf	1;
Neuhausen/Spree	Gablenz	1;
Wiesengrund	Trebendorf	1;
Wiesengrund	Jethe	6.

Eine Kartenskizze zur Orientierung über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in Anlage 2 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 2 Nummer 1 aufgeführten topografischen Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 01 bis 05 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 mit den Blattnummern 01 bis 14 aufgeführten Liegenschaftskarten. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 3 beigefügt.

(3) Innerhalb des Naturschutzgebietes werden gemäß § 22 Absatz 1 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Zone 1 mit rund 63 Hektar und eine Zone 2 mit rund 129 Hektar mit unterschiedlichen Beschränkungen der Nutzung festgesetzt.

Die Zone 1 umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Neuhausen/Spree	Kathlow	1, 3, 4;
Neuhausen/Spree	Sergen	1, 3;
Neuhausen/Spree	Roggosen	1;
Neuhausen/Spree	Komptendorf	1;
Neuhausen/Spree	Gablenz	1;
Wiesengrund	Jethe	6.

Die Zone 2 umfasst Flächen in folgenden Fluren:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Neuhausen/Spree	Kathlow	1, 3, 4;
Neuhausen/Spree	Sergen	1;
Neuhausen/Spree	Roggosen	1.

Die Grenzen der Zonen 1 und 2 sind in den in Anlage 2 Nummer 1 genannten topografischen Karten mit den Blattnummern 01 bis 04 sowie in den in Anlage 2 Nummer 2 genannten Liegenschaftskarten mit den Blattnummern 01 bis 14 mit ununterbrochener roter Linie eingezeichnet. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den Liegenschaftskarten.

(4) Die Verordnung mit Karten kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Spree-Neiße, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der ausgedehnten Röhrichtbestände, Schwimmblattgesellschaften, reichen Feuchtwiesen und Sandtrockenrasen, der Erlenbruchwälder und naturnaher Laub- und Nadelwälder;
2. die Entwicklung des Flechten-Kiefernwaldes auf exponierten Dünenstandorten;
3. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensstätten wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Weiße Seerose (*Nymphaea alba*), Sumpf-Schwertlilie (*Iris pseudacorus*), Heide-Nelke (*Dianthus deltoides*) und Niederlausitzer Tieflandfichte (*Picea abies*);
4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Wasservögel, Limikolen und Greifvögel sowie der Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, darunter im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere Kranich (*Grus grus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Schwarzmilan (*Milvus nigrans*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Ringelnatter (*Natrix natrix*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*);
5. die Erhaltung und Entwicklung der Gewässer als Rast-, Schlaf- und Überwinterungshabitate für Kraniche, Schwäne, Gänse, Taucher und Enten;
6. die Erhaltung des Gebietes wegen der besonderen Eigenart als charakteristische Wiesenlandschaft mit Gehölzgruppen, Teichen, natürlichen Erlen-Eichenwäldern, Stieleichenbeständen und naturnahen Kiefern-Birkenwäldern;
7. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des landesweiten Biotopverbundes.

(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* (Dünen im Binnenland), Oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der Isoeto-Nanojuncetea, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachlandmähwiesen, Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (*Stellario-Carpinetum*), Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* und Montanen bis alpinen bodensauren Fichtenwäldern (*Vaccinio-Piceetea*) als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG),
2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärer Biotop („prioritärer Lebensraumtyp“ im Sinne des Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG),
3. Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Grüner Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG) einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

§ 4

Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 23 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten; ausgenommen ist das Betreten zum Zweck der Erholung sowie des nicht gewerblichen Sammelns von Pilzen und Wildfrüchten gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 12 jeweils nach dem 31. Juli eines jeden Jahres;
10. in der Zone 2 zu reiten und im Übrigen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb von Wegen, die von zwei- oder mehrspurigen Fahrzeugen befahren werden können, zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;

12. zu baden oder zu tauchen;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (wie zum Beispiel solche aus Abwasser, Klärschlamm und Bioabfällen) zum Zweck der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:
 1. die den in § 5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen und Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) Gehölze in geeigneter Weise gegen Verbiss und sonstige Beschädigungen sowie Ränder von Gewässern wirksam gegen Trittschäden von weidenden Nutztieren geschützt werden,
 - b) Grünland in der Zone 1 als Wiese oder Weide genutzt wird und die jährliche Zufuhr an Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkremente von Weidetieren je Hektar Grünland die Menge nicht überschreitet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Raufutter verwertende Großvieheinheiten (RGV) entspricht, ohne chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle und Sekundärrohstoffdünger, wie zum Beispiel solche aus Abwasser und Bioabfällen einzusetzen; § 4 Absatz 2 Nummer 23 und 24 gilt;
 2. die dem in § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziel entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind,

- b) Bäume mit Horsten oder Höhlen nicht gefällt werden,
 - c) auf den Flächen der in § 3 Absatz 2 genannten Waldlebensraumtypen und sonstiger naturnaher Wälder eine naturnahe Waldentwicklung mit einer Anhebung des Totholzanteils erfolgt; bis zu fünf Stück je Hektar lebensraumtypische, abgestorbene, stehende Bäume (Totholz) mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 Zentimetern ohne Rinde in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt werden und liegendes Totholz (mindestens zwei Stück je Hektar mit einem Durchmesser von 65 Zentimetern am stärksten Ende) im Bestand verbleibt,
 - d) eine Nutzung der in § 3 Absatz 2 genannten Waldlebensraumtypen und der Erlenbruchwälder sowie die Nutzung innerhalb der Zone 2 einzelstamm- bis truppweise durchgeführt wird. In den übrigen Wäldern und Forsten sind Holzerntemaßnahmen, die den Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche auf weniger als 40 Prozent des üblichen Vorrats reduzieren, nur bis zu einer Größe von 0,5 Hektar zulässig,
 - e) in der Zone 2 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen erfolgen;
 - f) § 4 Absatz 2 Nummer 17 und 23 gilt;
3. die den in § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Anforderungen in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Brandenburg entsprechende fischereiwirtschaftliche Flächennutzung auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
- a) Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist,
 - b) § 4 Absatz 2 Nummer 19 gilt;
4. die Teichbewirtschaftung, die den Anforderungen des § 5 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Fischereigesetz des Landes Brandenburg entspricht und die im Sinne der guten fachlichen Praxis gemäß den Leitlinien zur naturschutzgerechten Teichwirtschaft in Brandenburg vom 16. März 2011 auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen durchgeführt wird, mit der Maßgabe, dass Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass eine Gefährdung des Fischotters weitgehend ausgeschlossen ist;
5. die Genehmigung von Maßnahmen zur Vergrämung und Tötung von Kormoranen im Bereich der fischereilich genutzten Teiche durch die zuständige Naturschutzbehörde, sofern hierfür die erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung vorliegt. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden; sie ist zu erteilen, wenn der Schutzzweck von der Maßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt wird;
6. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass die Angelfischerei nur an den in der topografischen Karte gemäß § 2 Absatz 2 dargestellten Steganlagen und Angelstellen am Autobahnsee in der Gemarkung Roggosen, Flur 1, Flurstück 391/1 ausgeübt wird. Der Weg für die Zufahrt und der Bereich für das Abstellen von Fahrzeugen sind ebenfalls in der topografischen Karte gemäß § 2 Absatz 2 dargestellt;
7. für den Bereich der Jagd:
- a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
 - aa) die Jagd auf Wasservogel in der Teichgruppe Sergen und am Johannesteich vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 15. Januar des Folgejahres sowie am Schlossteich und in der Teichgruppe Kathlow vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Januar des Folgejahres zulässig ist. Werden Teiche von Gänsen oder Kranichen als Schlafplatz genutzt, bleibt die Wasservogeljagd unzulässig,
 - bb) die Fallenjagd ausschließlich mit Lebendfallen erfolgt,
 - cc) in der Zone 2 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres die Jagdausübung unzulässig ist, bei Wildschäden bleibt eine Bejagung ohne die Anlage von Kurrungen zulässig,

- b) die Errichtung ortsunveränderlicher jagdlicher Einrichtungen zur Ansitzjagd außerhalb der Zone 2 mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
- c) die Errichtung transportabler und mobiler Ansitzeinrichtungen,
- d) die Anlage von Kirtungen außerhalb der nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes geschützten Biotope.

Ablenkfütterungen sowie die Anlage von Ansaatwildwiesen und Wildäckern sind unzulässig, die Unterhaltung der in der topografischen Karte gemäß § 2 Absatz 2 gekennzeichneten Wildäcker bleibt zulässig; im Übrigen bleiben jagdrechtliche Regelungen nach § 41 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg unberührt;

- 8. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen, sofern sie nicht unter die Nummer 10 fallen, jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- 9. die im Sinne des § 39 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer, soweit sie den in § 3 aufgeführten Schutzgütern nicht entgegensteht. Die Maßnahmen können durch einen abgestimmten Unterhaltungsplan dokumentiert werden;
- 10. der Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung, von Abwasseranlagen, von Messanlagen (Pegel-, Abfluss- und andere Messstellen) und von sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen. Die Unterhaltung dieser Anlagen bleibt im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig; das Einvernehmen über regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsarbeiten kann durch langfristig gültige Vereinbarungen hergestellt werden;
- 11. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 12. das Sammeln von Pilzen und Wildfrüchten in geringen Mengen für den persönlichen Gebrauch jeweils nach dem 31. Juli eines jeden Jahres;
- 13. Maßnahmen zur Untersuchung von altlastverdächtigen Flächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- 14. Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde gebilligt oder angeordnet worden sind;
- 15. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen. Darüber hinaus sind nichtamtliche Hinweisschilder zum Fremdenverkehr im Sinne der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) vom 24. Juli 2007 an Straßen und Wegen freigestellt;
- 16. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Sie gelten unbeschadet anderer Regelungen weiterhin nicht für Eigentümer zur Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Bestandes und der zulässigen Nutzung des Eigentums sowie für das Betreten und Befahren, soweit dies zur Ausübung der nach Absatz 1 zulässigen Handlungen erforderlich ist. Das Gestattungserfordernis nach § 16 Absatz 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Folgende Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden als Zielvorgaben benannt:

1. die Nutzung des Grünlandes soll als Mähwiese erfolgen;
2. durch geeignete Maßnahmen der Wasserrückhaltung sollen hohe Grundwasserstände wiederhergestellt und ein maximaler Wasserrückhalt im Kathlower Bruch und im Sergener Luch gesichert werden, dabei werden oberflächennahe Wasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. April eines jeden Jahres angestrebt;
3. in den ausgebauten Abschnitten der Fließgewässer (Tranitz/Mühlenfließ und Grenzfließ) sollen naturnahe Verhältnisse wiederhergestellt und der Meliorationsgraben (Nummer 184) westlich des Kathlower Großteiches soll für einen besseren Wasserrückhalt umgestaltet werden;
4. die Wasserversorgung der Teichflächen soll gesichert werden;
5. das Mähen der Gräben soll nur bei Notwendigkeit und einseitig erfolgen;
6. für die Bewirtschaftung der Teiche:
 - a) der Großteich Kathlow soll aus naturschutzfachlichen Gründen mit einer geringen Besatzdichte (Abfischmenge von maximal 200 Kilogramm/Hektar) bewirtschaftet werden; wenn bei ungünstigen Wasserhältnissen keine Fischproduktion erfolgt, soll der Großteich (entsprechend dem Wasserdargebot) mindestens von Januar bis Ende August angestaut werden;
 - b) in der Teichgruppe Sergen soll jährlich an mindestens einem Teich und am Schlossteich im mindestens 2- bis 3-jährigen Turnus eine Bewirtschaftung mit Amphibien förderndem Besatz zur Förderung der Rotbauchunke erfolgen,
 - c) für die Teiche soll ein Bewirtschaftungsplan erstellt werden, der folgende Mindestangaben enthält: Besatz nach Arten und Altersklassen, Bspannungszeiträume, Düngung, Teichpflege- und Sanierungsmaßnahmen jeweils nach Art, Umfang und Zeitpunkt;
7. Heiden, Trockenrasen und Dünen sollen durch Pflegemaßnahmen offen gehalten werden;
8. die Walderneuerung auf Flächen der in § 3 Absatz 2 genannten Lebensraumtypen soll vorrangig durch Naturverjüngung erfolgen;
9. innerhalb der Waldflächen sollen mindestens fünf Stück Altbäume je Hektar mit einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 30 Zentimetern ohne Rinde in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt werden. Als Altbäume gelten über 80 Jahre alte Nadelbäume sowie über 120 Jahre alte Laubbäume;
10. bei der Freihaltung der Hochspannungsleitungen soll das anfallende Gehölz-Schnittgut von der Fläche beräumt werden;
11. die Ackerflächen sollen extensiv, ohne den Einsatz chemisch-synthetischer Dünger, genutzt werden; an den Schlagrändern sollen Schon- und Blühstreifen angelegt werden;
12. in den Wald- und Forstflächen außerhalb der Zone 2 sollen in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines jeden Jahres keine Holzfällarbeiten durchgeführt werden.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 2 Nummer 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 oder den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 9

Duldungspflicht, Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

- (1) Die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks erforderlich sind, richtet sich nach § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.
- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.
- (3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (insbesondere die §§ 31 bis 33 und § 35 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes), über das Netz „Natura 2000“ (§§ 33 und 34 des Bundesnaturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 37 bis 47 des Bundesnaturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

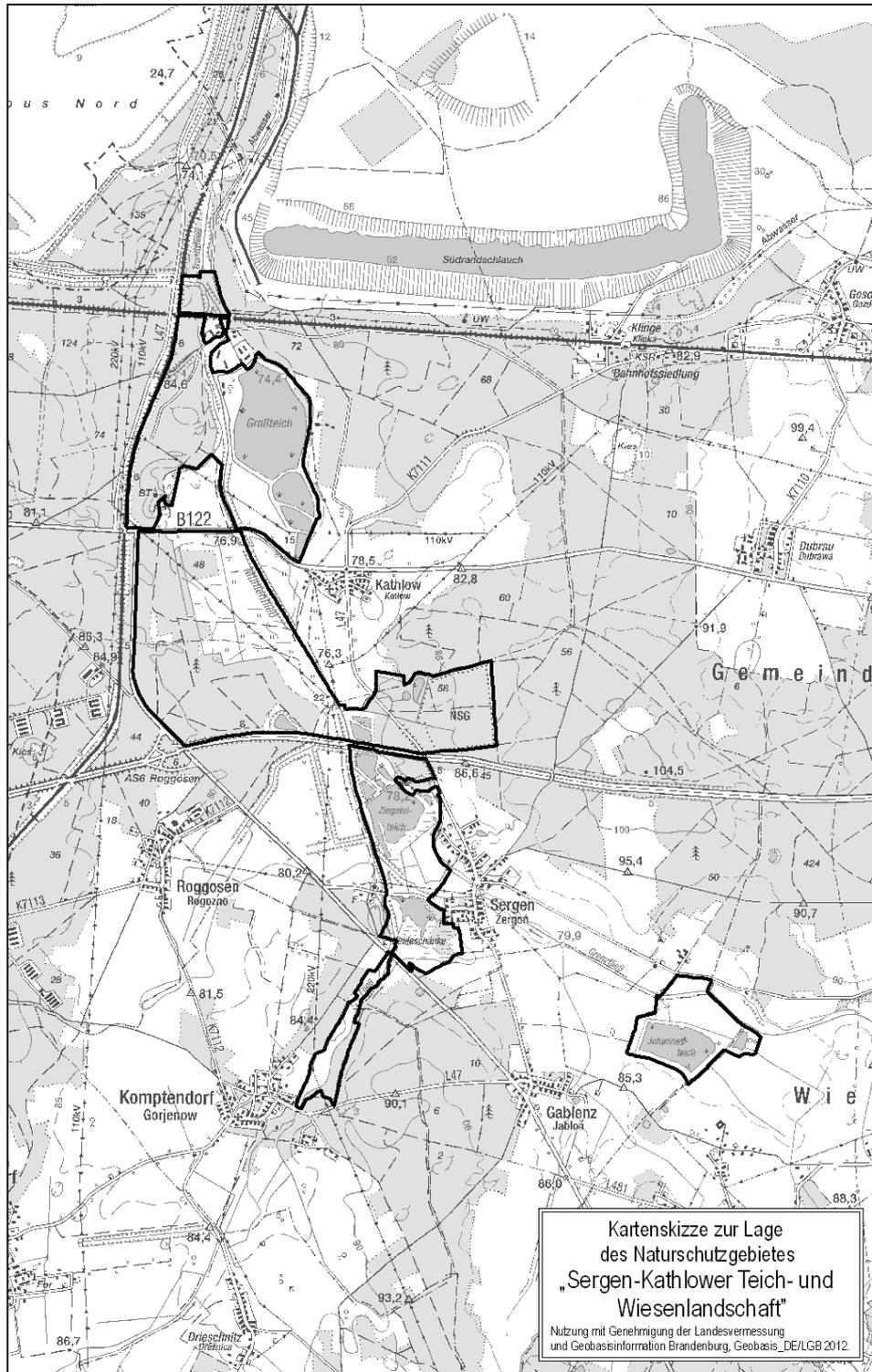
- (1) § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. Anordnung Nummer 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961 (GBl. II Nr. 27 S. 166), zuletzt geändert durch Anordnung Nummer 4 vom 28. November 1983 (GBl. II Nr. 38 S. 431), als Brandenburgisches Landesrecht für fortgeltend erklärt durch das Gesetz zur Bereinigung des zu Landesrecht gewordenen Rechts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 3. September 1997 (GVBl. I S. 104), Anordnung über das Naturschutzgebiet „Sergener Luch“ vom 4. Mai 1961 (GBl. II Nr. 27 S. 166);
 2. Beschluss Nummer 75/81 des Bezirkstages Cottbus vom 25. Mai 1981 über die Bestätigung von Naturschutzgebieten im Bezirk Cottbus, soweit er sich auf das Gebiet „Sergener Luch“ bezieht.

Potsdam, den 12. Februar 2013

Die Ministerin für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack

Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1)



Anlage 2
(zu § 2 Absatz 2)

1. Topografische Karten im Maßstab 1 : 10 000

Titel: Topografische Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“	
Blatt-nummer	Unterzeichnung
01	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), am 23. Oktober 2012
02	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am 23. Oktober 2012
03	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am 23. Oktober 2012
04	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am 23. Oktober 2012
05	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am 23. Oktober 2012

2. Liegenschaftskarten im Maßstab 1 : 2 500

Titel: Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“			
Blatt-nummer	Gemarkung	Flur	Unterzeichnung
01	Kathlow	4	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am 23. Oktober 2012
02	Kathlow	4, 5	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am 23. Oktober 2012
03	Kathlow	4	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am 23. Oktober 2012
04	Kathlow	3, 4, 5	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am 23. Oktober 2012
05	Kathlow Roggosen	3, 4 1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am 23. Oktober 2012
06	Kathlow Roggosen	1, 3, 4 1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am 23. Oktober 2012
07	Roggosen	1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am 23. Oktober 2012

08	Kathlow	1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am 23. Oktober 2012
	Roggosen	1	
	Sergen	1	
09	Kathlow	1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am 23. Oktober 2012
	Sergen	1	
10	Komptendorf	1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am 23. Oktober 2012
	Sergen	1, 3	
11	Komptendorf	1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am 23. Oktober 2012
12	Komptendorf	1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am 23. Oktober 2012
	Sergen	3	
13	Gablenz	1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am 23. Oktober 2012
	Sergen	3	
14	Gablenz	1	unterzeichnet von der Siegelverwahrerin, Siegelnummer 21 des MUGV, am 23. Oktober 2012
	Jehte	6	
	Sergen	3	
	Trebendorf	1	

Anlage 3
(zu § 2 Absatz 2)

Flurstücksliste zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sergen-Kathlower Teich- und Wiesenlandschaft“

Landkreis: Spree-Neiße			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuhausen/ Spree	Kathlow	1	105 anteilig, 106/1, 201, 204, 205/1, 205/2, 206 bis 216, 217/1, 217/2, 218 bis 224, 225/1, 225/2, 227 bis 228, 229 anteilig, 239, 243 bis 245, 247, 258 anteilig;
Neuhausen/ Spree	Kathlow	3	34 bis 52, 53 anteilig, 54 bis 57, 69 bis 86, 88 bis 90, 91 anteilig, 92/1, 92/2, 93, 94 anteilig, 96, 97 anteilig, 98 anteilig, 109 bis 111, 137 anteilig, 138 anteilig, 140 anteilig, 141/4 anteilig, 142 anteilig, 143 anteilig, 149 anteilig, 150, 152 anteilig, 154 bis 161 anteilig, 243 bis 245, 246 anteilig, 247, 257 anteilig, 258, 266 bis 268;
Neuhausen/ Spree	Kathlow	4	12/4, 15/5, 16, 17/6, 18 bis 24, 25 anteilig, 26, 27, 28/8, 28/10, 28/12, 29/5, 31, 32, 34, 35, 37 anteilig, 38, 40 anteilig, 43, 45 anteilig, 46 anteilig, 47 anteilig, 49/2 anteilig, 51, 55/5, 56/5, 60/4, 70 bis 124, 125/4, 133, 134 anteilig, 146, 147, 152 bis 154, 157, 158, 162 bis 164, 167, 170, 173, 176, 179, 182, 183, 186;
Neuhausen/ Spree	Kathlow	5	16/22, 17/12 bis 17/14, 19/8, 19/9, 19/10, 20, 26, 117, 131, 132 anteilig;
Neuhausen/ Spree	Sergen	1	67 anteilig, 68 anteilig, 69, 70, 72 bis 99, 110 bis 114, 144, 145, 149 bis 153, 162 anteilig, 164/4, 165, 168 anteilig, 171 anteilig, 172/4 anteilig, 172/6 anteilig, 413 bis 422, 423 anteilig, 424 bis 428, 430 anteilig, 431, 432/1 bis 432/4, 436 bis 444, 446, 477 anteilig, 583 bis 604, 606 bis 608, 623 anteilig, 638, 640, 642 anteilig, 644, 645, 647 anteilig, 650 bis 655;
Neuhausen/ Spree	Sergen	3	57 anteilig, 65, 69, 175, 177, 178 anteilig, 227, 248, 249 anteilig, 250 anteilig, 252 bis 255, 259, 264 anteilig, 279 anteilig, 280, 281, 283, 285, 287, 289, 291, 293, 339 anteilig, 363 anteilig;
Neuhausen/ Spree	Roggosen	1	390, 391/1, 391/2, 392 bis 432, 710;
Neuhausen/ Spree	Komptendorf	1	33 bis 37, 141 bis 147, 157 bis 162, 165 anteilig, 167 anteilig, 171/1, 172/ 3, 173, 174/1 anteilig, 430, 431, 442, 443, 455 anteilig, 468 anteilig;
Neuhausen/ Spree	Gablenz	1	33/48, 33/50, 33/51 anteilig, 33/52 bis 33/62, 33/64 bis 33/74, 33/76 bis 33/79, 34/2, 56, 57;
Wiesengrund	Trebendorf	1	242, 315, 316, 318 anteilig, 344 anteilig, 346 anteilig, 347 anteilig, 348 bis 351, 352 anteilig, 368 anteilig;
Wiesengrund	Jethe	6	138 anteilig, 153 anteilig.

Flächen der Zone 1:

Landkreis: Spree-Neiße			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuhausen/Spree	Kathlow	1	224, 225/1, 225/2, 227, 228 anteilig, 229 anteilig, 247;
Neuhausen/Spree	Kathlow	3	34 bis 50 anteilig, 51, 52, 54 anteilig;
Neuhausen/Spree	Kathlow	4	111 bis 114 anteilig;
Neuhausen/Spree	Sergen	1	68 anteilig, 70 anteilig, 72 anteilig, 73 anteilig, 74 bis 99, 110 bis 114, 164/4, 165 anteilig, 583, 585, 587, 589, 591, 593, 595, 597, 599, 601, 603, 638;
Neuhausen/Spree	Sergen	3	65, 175, 177 anteilig, 178 anteilig, 227, 248, 249, 250 anteilig, 252 bis 254, 259, 264 anteilig, 280, 281, 283, 339 anteilig, 363 anteilig;
Neuhausen/Spree	Komptendorf	1	167 anteilig, 171/1 anteilig, 430, 431 anteilig, 442, 443;
Neuhausen/Spree	Gablenz	1	33/48, 33/51 anteilig, 33/50 anteilig, 34/2, 56, 57;
Wiesengrund	Jethe	6	153 anteilig.

Flächen der Zone 2:

Landkreis: Spree-Neiße			
Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Neuhausen/Spree	Kathlow	1	222 anteilig, 229 anteilig;
Neuhausen/Spree	Kathlow	3	88 anteilig, 91 anteilig, 92/1, 92/2, 93 anteilig, 94 anteilig, 243 anteilig, 246 anteilig;
Neuhausen/Spree	Kathlow	4	20 bis 23, 70 anteilig, 71, 72 anteilig, 73 anteilig, 75 bis 88, 89 anteilig, 116 anteilig, 117 bis 119, 120 bis 123 anteilig, 124;
Neuhausen/Spree	Sergen	1	441 bis 444, 446, 477 anteilig, 650, 651, 652;
Neuhausen/Spree	Roggosen	1	391/1 anteilig, 392 bis 410.